

Satzung

Krippenfreunde Schnaittenbach eV



Gliederung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
2. Zweck des Vereins
3. Mitgliedschaft
4. Mitgliedsbeiträge
5. Beendigung der Mitgliedschaft
6. Organe des Vereins
7. Vorstand
8. Sitzung und Zuständigkeit des Vorstands
9. Kassenführung
10. Mitgliederversammlung
11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
12. Ehrungen
13. Auflösung
14. Datenschutzbestimmungen

Diese Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 10.05.2019.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Krippenfreunde Schnaittenbach eV.
Er hat seinen Sitz in Schnaittenbach und erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

Der Verein kann dem Verband Bayerischer Krippenfreunde e.V. beitreten.
Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Weiterverbreitung der Krippe auf religiöser, künstlerischer und volkskundlicher Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausstellungen, Angebot von Krippenbaukursen und sonstigen zur Krippe gehörenden Gestaltungskursen, Bildungsfahrten, Vorträge sowie die Betreuung, den Erwerb, die Erhaltung und Pflege von Krippen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Beiträge oder Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festsetzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins gekündigt werden.

Durch Beschluss der Vorstandschaft kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, gegen Ziele, Zweck oder die Satzung des Vereins grob verstößt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen seinen Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Beschlusses Beschwerde einlegen. Diese ist schriftlich dem Vorstand des Vereins vorzulegen. Es entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- bis zu zwei Beisitzern

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung bzw. Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit all seiner Mitglieder berechtigt, eine weitere Person in den Vorstand zu berufen, wenn dies aufgrund der ausgeübten Funktion oder des übertragenen Aufgabenbereiches als sinnvoll erachtet wird. Für das berufene Mitglied gilt dieselbe Wahlperiode wie für die gewählten Mitglieder des Vorstands, auch wenn die Berufung während einer laufenden Wahlperiode erfolgt. Ansonsten gelten für das berufene Vorstandsmitglied dieselben Bestimmungen wie für die gewählten Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende,

der Kassier und der Schriftführer sind in geheimer und schriftlicher Abstimmung zu wählen.

Die Beisitzer und die Kassenrevisoren können durch Abstimmung mit Handzeichen gewählt werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewünscht wird.

Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 8 Sitzung und Zuständigkeit des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenrevisoren spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal während des ersten Quartals statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später oder erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstands und von zwei Kassenrevisoren
- die Abberufung des Vorstands
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- die Auflösung des Vereins

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen enthalten.

§ 12 Ehrungen

An Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann eine besondere Auszeichnung in Form einer Urkunde und/oder eines Geschenks sowie die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. Über die Art der Auszeichnung entscheidet der Vorstand.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein muss. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schnaittenbach, die es dem Zweck des Vereins entsprechend zu verwenden hat.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Die Liquidatoren vertreten einzeln.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung geltender Datenschutzvorschriften.

Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschriftzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten

bei Minderjährigen, Funktionen im Verein, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen. Als Mitglied des Verbands Bayerischer Krippenfreunde eV ist der Verein ggf. angehalten, bestimmte Daten an diesen Dachverband zu melden. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf Verlangen zur Verfügung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

Schnaittenbach, 10.05.2019

Die nachfolgenden Personen beschließen diese Satzung und treten als Gründungsmitglieder dem Verein Krippenfreunde Schnaittenbach eV bei:

gez.

Josef Irlbacher, Sepp Reindl sen., Maria Reindl, Karin Kraus, Barbara Reindl, Franziska Kiener, Lucas Reindl, Florian Friedl, Theo Leißl, Ingrid Weigert, Rudolf Weigert, Irmgard Schlagenhauer, Andreas Link, Herbert Bähnisch, Christine Rauch, Richard Rauch, Peter Pichl, Martin Bergmann, Uwe Bergmann, Bernhard Büller, Helmut Pichl, Uli Reindl.